Kanton Bern
Gemeinde Trub

Änderung Baureglement (BauR)

Auflagedossier zur Änderung von
Art. 7 Abs. 9 BauR im Genehmigungsverfahren

Verfahren nach Art. 122 Abs. 7/8 BauV

1 Erläuterungen

Anlässlich der Vorprüfung zur Ortsplanungsrevision hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Gemeinde Trub aufgefordert, einen Zonenabstand zur Landwirtschaftszone festzulegen. Die Gemeinde ist dieser Forderung nachgekommen und hat in Art. 7 Abs 9 BauR für Gebäude einen Abstand von 2.0 m zur Landwirtschaftszone vorgesehen.

Im Genehmigungsverfahren zur Ortsplanungsrevision ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung festgestellt, dass dieses Mass der aktuellen kantonalen Praxis nicht entspricht. Ausgelöst durch einen Verwaltungsgerichtsentscheid vom Herbst 2024 wurde die Praxis eingeführt, dass für Hauptgebäude ein Abstand von mind. 3 m zur Landwirtschaftszone notwendig ist. Aus diesem Grund wird das Baureglement parallel zum Genehmigungsverfahren noch angepasst.

Mit dem vorliegenden Dokument wird die Änderung öffentlich aufgelegt und den davon Betroffenen das rechtliche Gehör gegeben.

2 Änderung Art. 7 Abs. 9 Baureglement

Änderungen in rot.

Mass der Nutzung, weitere baupolizeiliche Masse

Art. 7 Weitere baupolizeiliche Masse

1–8 [unverändert]

9 ~~Gegenüber der Zonengrenze zur Landwirtschaftszone gilt für Gebäude ein Abstand von mind. 2.0 m.~~ Gegenüber der Bauzonengrenze (Grenze zur Nichtbauzone) gelten die ordentlichen Abstände nach Art. 5 und 7 BauR. Für ebenerdige Anlagen und Anlagen, welche max. 1.2 m über das massgebende Terrain herausragen, gilt ein Zonenabstand von 1.0 m. Die Zonenabstände sind öffentlich-rechtliche Bestimmungen und können nicht mit Näherbaurechten unterschritten werden.

Auflagezeugnis zur Änderung im Genehmigungsverfahren

Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	..... .		
Öffentliche Auflage	vom	.....	bis	.....
Einspracheverhandlungen	am	.....		
Erledigte Einsprachen		–		
Unerledigte Einsprachen		–		
Rechtsverwahrungen		–		
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	.....		
Publikation Gemeinderatsbeschluss gemäss Art. 122 Abs. 8 BauV	vom	.....		

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Trub, ...

Die Gemeindeschreiberin: .....